

Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras, der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 9. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kyowa Hakko Kogyo Co. Ltd und die Kyowa Hakko Europe GmbH tragen ihre eigenen Kosten sowie gesamtschuldnerisch die Kosten der Kommission.

(<sup>1</sup>) ABl. C 316 vom 4.11.2000.

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 9. Juli 2003

**in der Rechtssache T-224/00: Archer Daniels Midland Company und Archer Daniels Midland Ingredients Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<sup>1</sup>)**

*(Wettbewerb — Kartell — Lysin — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung der Höhe von Geldbußen — Anwendbarkeit — Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung — Umsatz — Erschwerende Umstände — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit während des Verwaltungsverfahrens — Mehrfachahndung)*

(2003/C 213/53)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-224/00, Archer Daniels Midland Company mit Sitz in Decatur, Illinois (Vereinigte Staaten von Amerika), Archer Daniels Midland Ingredients Ltd mit Sitz in Erith (Vereinigtes Königreich), Prozessbevollmächtigte: L. Martin Alegi und E. W. Batchelor, Solicitors, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: W. Wils, R. Lyal im Beistand von J. Flynn, Barrister) wegen teilweiser Nichtigerklärung der Entscheidung 2001/418/EG der Kommission vom 7. Juni 2000 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/36.545/F3 — Aminosäuren) (ABl. 2001, L 152, S. 24) oder Herabsetzung des Betrages der gegen die Klägerinnen verhängten Geldbuße einerseits und eines Gegenantrags der Kommission auf Erhöhung der Geldbuße andererseits, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras, der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 9. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die gegen die Archer Daniels Midland Company und die Archer Daniels Midland Ingredients Ltd als Gesamtschuldner verhängte Geldbuße wird auf 43 875 000 Euro festgesetzt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Archer Daniels Midland Company und die Archer Daniels Midland Ingredients Ltd tragen ihre eigenen Kosten sowie drei Viertel der Kosten der Kommission. Die Kommission trägt ein Viertel ihrer eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 316 vom 4.11.2000.

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 9. Juli 2003

**in der Rechtssache T-230/00: Daesang Corp. und Sewon Europe GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<sup>1</sup>)**

*(Wettbewerb — Kartell — Lysin — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung der Höhe von Geldbußen — Umsatz — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit während des Verwaltungsverfahrens)*

(2003/C 213/54)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-230/00, Daesang Corp. mit Sitz in Seoul (Südkorea), Sewon Europe GmbH mit Sitz in Eschborn (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-F. Bellis und S. Reinart und A. Kmiecik, Solicitor, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: W. Wils, R. Lyal im Beistand von J. Flynn, Barrister) wegen Herabsetzung der Geldbuße, die die Kommission in der Entscheidung 2001/418/EG vom 7. Juni 2000 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/36.545/F3 — Aminosäuren) gegen die Klägerinnen verhängt hat (ABl. 2001, L 152, S. 24), hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 9. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die gegen die Daesang Corp. und die Sewon Europe GmbH als Gesamtschuldner verhängte Geldbuße wird auf 7 128 240 Euro festgesetzt.

2. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*
3. *Die Daesang Corp. und die Sewon Europe GmbH tragen ihre eigenen Kosten sowie gesamtschuldnerisch zwei Drittel der Kosten der Kommission. Die Kommission trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten.*

(<sup>1</sup>) ABl. C 316 vom 4.11.2000.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 8. Juli 2003

**in der Rechtssache T-374/00: Verband der freien Rohrwerke e.V. u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** (<sup>1</sup>)

*(Fusionskontrolle — Zusammenschluss, der teils unter den EGKS-Vertrag, teils unter den EG-Vertrag fällt — Genehmigung nach Artikel 66 § 2 KS — Entscheidung über die Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EWG] Nr. 4064/89 — Zulässigkeitsvoraussetzungen nach dem EGKS-Vertrag und dem EG-Vertrag — Verhältnis zwischen den Fusionskontrollregelungen nach dem EGKS-Vertrag und dem EG-Vertrag — Begründungspflicht — Fehlbeurteilung)*

(2003/C 213/55)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-374/00, Verband der freien Rohrwerke e.V. mit Sitz in Düsseldorf (Deutschland), Eisen- und Metallwerke Ferndorf GmbH mit Sitz in Kreuztal-Ferndorf (Deutschland), Rudolf Flender GmbH & Co. KG mit Sitz in Siegen (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Hellmann, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: W. Mölls und W. Wils), unterstützt durch Mannesmann AG mit Sitz in Düsseldorf, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Moosecker und K. Niggemann, und durch Salzgitter AG mit Sitz in Salzgitter (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Sedemund und T. Lübbig, wegen Nichtigerklärung der Entscheidungen COMP/M.2045 vom 5. September 2000 und COMP/EGKS.1336 vom 14. September 2000, mit denen die Kommission den Erwerb der Kontrolle über die Mannesmannröhren-Werke durch die Salzgitter AG gemäß den Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 4064/89 und 66 § 2 KS genehmigt hat, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten

K. Lenaerts sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 8. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird, soweit sie auf die Nichtigerklärung der Entscheidung COMP/EGKS.1336 vom 14. September 2000 gerichtet ist, als unzulässig abgewiesen;*
2. *die Klage wird, soweit sie auf die Nichtigerklärung der Entscheidung COMP/M.2045 vom 5. September 2000 gerichtet ist, als unbegründet abgewiesen;*
3. *die Kläger tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission und die Kosten von Salzgitter und Mannesmann.*

(<sup>1</sup>) ABl. C 61 vom 24.2.2001.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 9. Juli 2003

**in der Rechtssache T-22/01, Petros Efthymiou gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** (<sup>1</sup>)

*(Beamte — Reisekostenerstattung — Flugreisen in der Business-Class)*

(2003/C 213/56)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-22/01, Petros Efthymiou, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Luxemburg (Luxemburg), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und V. Peere, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und H. Tserepa-Lacombe), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 24. März 2000, mit der drei „ergänzende Berichtigungen“ von Reisekostenabrechnungen festgesetzt und dem Kläger Überzahlungen angelastet wurden, sowie wegen Verurteilung der Kommission zur Erstattung der vom Gehalt des Klägers wegen Überzahlung einbehaltenen Beträge hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter P. Mengozzi und M. Vilaras — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 9. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Entscheidung der Kommission vom 24. März 2000, mit der drei „ergänzende Berichtigungen“ von Reisekostenabrechnungen festgesetzt und dem Kläger Überzahlungen angelastet wurden, wird aufgehoben, soweit damit dem Kläger für die*